



URTEIL DES GERICHTSHOFS

3. Oktober 2007*

(Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte – Richtlinie 77/249/EWG des Rates – Artikel 7 EWR – Protokoll 35 EWR – Prinzipien des Vorrangs und der Direktwirkung – konforme Auslegung)

In der Rechtssache E-1/07,

betreffend einen ANTRAG des Fürstlichen Landgerichts des Fürstentums Liechtenstein an den Gerichtshof gemäss Artikel 34 des Abkommens der EFTA-Staaten über die Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs in dem Strafverfahren gegen

A

betreffend die Auslegung der Vorschriften über den freien Dienstleistungsverkehr im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), und insbesondere der Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte, erlässt

* Sprache des Antrags: Deutsch.

DER GERICHTSHOF

bestehend aus Carl Baudenbacher, Präsident, Thorgeir Örlygsson (Berichterstatter) and Henrik Bull, Richter,

Kanzler: Skúli Magnússon,

unter Berücksichtigung der schriftlichen Erklärungen

- der isländischen Regierung, vertreten durch Sesselja Sigurðardóttir, Erste Sekretärin und Legal Officer im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, als Bevollmächtigte;
- der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, vertreten durch Dr. Andrea Entner-Koch, Leiterin der Stabsstelle EWR, als Bevollmächtigte;
- der norwegischen Regierung, vertreten durch Rechtsanwalt Pål Wennerås, Amt des Regierungsadvokaten (Zivilsachen) und Ivar Alvik, Chefberater, Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, als Bevollmächtigte;
- der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA), vertreten durch Lorna Young, Officer, und Per Andreas Bjørgan, Senior Officer, Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten, als Bevollmächtigte, sowie;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Kommission), vertreten durch Hans Christian Stovlbaek und Nicola Yerrell, Mitglieder des Juristischen Dienstes, als Bevollmächtigte;

unter Berücksichtigung des Sitzungsberichts,

nach Anhörung der mündlichen Ausführungen der isländischen Republik, vertreten durch ihren Bevollmächtigten Martin Eyjolfsson, des Fürstentums Liechtenstein, vertreten durch die Bevollmächtigte Dr. Andrea Entner-Koch, das Königreich Norwegen, vertreten durch den Bevollmächtigten Pål Wennerås, ESA, vertreten durch die Bevollmächtigte Lorna Young, und die Kommission, vertreten durch die Bevollmächtigte Nicola Yerrell, in der Sitzung vom 26. Juni 2007,

folgendes

Urteil

I Sachverhalt und Verfahren

- 1 Mit Schreiben vom 31. Januar 2007, das am 7. Februar 2007 im Register der Kanzlei des Gerichtshofs eingetragen wurde, hat das Fürstliche Landgericht dem Gerichtshof zwei Fragen zur Vorabentscheidung in einer bei ihm gegen A (im Folgenden: „der Angeklagte“) anhängigen Strafsache vorgelegt.
- 2 Am 19. Dezember 2006 wurden dem Angeklagten eine Reihe von Straftaten im Sinne des liechtensteinischen Strafgesetzbuchs zur Last gelegt, und zwar Körperverletzung gegen einen in Österreich ansässigen Deutschen (im Folgenden: „der Geschädigte“), Sachbeschädigung, dauernde Sachentziehung und Unterdrückung diesem gehörender Urkunden.
- 3 Der Geschädigte hat einen Antrag auf Anschluss an das Strafverfahren als Privatbeteiligter gestellt und Schadenersatz in Höhe von EUR 500 gefordert. Dieser Antrag wurde von einem österreichischen und in Österreich praktizierenden Rechtsanwalt, der im Verzeichnis der Rechtsanwaltskammer Vorarlberg als Rechtsanwalt eingetragen ist, im Namen des Geschädigten eingereicht. Der Rechtsanwalt war weder in die Liste der liechtensteinischen Rechtsanwälte noch in die Liste der in Liechtenstein niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen. Er hat auch keine Eignungsprüfung gemäss Artikel 54 ff. des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes abgelegt.
- 4 Da der österreichische Rechtsanwalt weder eine Eignungsprüfung abgelegt noch einen Einvernehmensanwalt für das Verfahren vor dem Fürstlichen Landgericht beigezogen hat, ist dieses Gericht zur Entscheidung darüber berufen, ob es ihm gemäss Artikel 57a des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes die Benennung eines in die liechtensteinsche Rechtsanwaltsliste eingetragenen Einvernehmensanwalts aufgibt.
- 5 Das Fürstliche Landgericht hat dem Gerichtshof folgende Fragen vorgelegt:
 1. *Ist eine Bestimmung wie die des Artikel 57a des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes, wonach in Verfahren, in denen sich die Partei durch einen Rechtsanwalt vertreten lässt oder ein Verteidiger beigezogen werden muss, der dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwalt einen Einvernehmensanwalt nach Artikel 49 des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes beziehen muss, mit den Bestimmungen des EWR-Abkommens über den freien Dienstleistungsverkehr (Artikel 36 Absatz 1 des EWR-Abkommens), insbesondere mit der Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte, und konkret mit deren Artikel 5, 2. Spiegelstrich, vereinbar?*

2. *Für den Fall, dass im Gutachten des EFTA-Gerichtshofs die erste Frage mit nein beantwortet wird: Darf eine nationale Rechtsvorschrift wie die des Artikels 57a des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes, die eine nach Artikel 7 lit. b des EWR-Abkommens übernommene Richtlinie wie die in Frage 1 erwähnte, nicht ordnungsgemäß in das nationale Recht umgesetzt, von einem Gericht eines Vertragsstaates des EWR-Abkommens noch angewendet werden?*

II Rechtlicher Hintergrund

Nationales Recht

- 6 Gemäss § 32 der liechtensteinischen Strafprozessordnung kann jeder durch ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen in seinen Rechten Geschädigte sich wegen seiner privatrechtlichen Ansprüche als Privatbeteiligter dem Strafverfahren anschliessen. Gemäss § 34 der Strafprozessordnung kann der Privatbeteiligte seine Sache selbst oder durch einen Bevollmächtigten führen. Die Strafprozessordnung enthält keine Vorschriften dahingehend, dass nur Rechtsanwälte als Bevollmächtigte für einen Privatbeteiligten auftreten können.
- 7 Artikel 55 des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes bestimmt als Grundprinzip, dass Angehörige eines EWR-Staates, die berechtigt sind, als Rechtsanwalt in ihrem Herkunftsstaat beruflich tätig zu sein, zur vorübergehenden grenzüberschreitenden Berufsausübung in Liechtenstein zugelassen sind. Jedoch verlangt Artikel 57a des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes, dass ein europäischer Rechtsanwalt, der in Liechtenstein Dienstleistungen erbringt, unter bestimmten Umständen einen Einvernehmensanwalt beiziehen muss. Die Vorschrift lautet:

In Verfahren, in denen sich die Partei durch einen Rechtsanwalt vertreten lässt oder ein Verteidiger beigezogen werden muss, muss der dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwalt einen Einvernehmensanwalt nach Artikel 49 des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes beiziehen. Dies gilt nicht, wenn der dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwalt die Eignungsprüfung (Art 54 ff.) erfolgreich abgelegt hat.
- 8 Erfüllte ein dienstleistungserbringender Rechtsanwalt die Voraussetzungen des Artikels 57a des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes nicht, so verletzte er eine Standespflicht, was als Disziplinarvergehen gemäss Artikel 31 Absatz 1 des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes gewertet werden könnte. Ferner hätte der Rechtsanwalt nach dem liechtensteinischen Gesetz über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten keinen Vergütungsanspruch, weil seine Handlungen gemäss Artikel 49 Absatz 2 des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes nicht als von einem Rechtsanwalt vorgenommen angesehen würden.
- 9 Artikel 49 des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes lautet:

- 1) *In Verfahren, in denen sich die Partei durch einen Rechtsanwalt vertreten lässt oder ein Verteidiger beigezogen werden muss, darf der niedergelassene europäische Rechtsanwalt als Vertreter oder Verteidiger einer Partei nur im Einvernehmen mit einem in der Rechtsanwaltsliste eingetragenen Rechtsanwalt (Einvernehmensanwalt) handeln. (...)*
- 2) *(...) Verfahrenshandlungen, für die der Nachweis des Einvernehmens im Zeitpunkt ihrer Vornahme nicht vorliegt, gelten als nicht von einem Rechtsanwalt vorgenommen. (...)*

EWV-Recht

- 10 Artikel 36 Absatz 1 EWV lautet:

Im Rahmen dieses Abkommens unterliegt der freie Dienstleistungsverkehr im Gebiet der Vertragsparteien für Angehörige der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten, die in einem anderen EG-Mitgliedstaat beziehungsweise in einem anderen EFTA-Staat als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, keinen Beschränkungen.

- 11 Gemäss Artikel 37 Absatz 1 lit. d EWV schliesst der Begriff der Dienstleistungen freiberufliche Tätigkeiten ein.
- 12 Artikel 37 Absatz 2 EWV bestimmt, dass unbeschadet der Vorschriften des Kapitels 2 (Niederlassungsrecht) „der Leistende zwecks Erbringung seiner Leistungen seine Tätigkeit vorübergehend in dem Staat ausüben [kann], in dem die Leistung erbracht wird, und zwar unter den Voraussetzungen, welche dieser Staat für seine eigenen Angehörigen vorschreibt.“
- 13 Gemäss Artikel 39 EWV findet unter anderem Artikel 30 EWV auf das in Kapitel 3 (Dienstleistungen) geregelte Sachgebiet Anwendung. Laut Artikel 30 EWV treffen die Vertragsparteien die erforderlichen Massnahmen nach Anhang VII zum Abkommen, um Arbeitnehmern und selbständig Erwerbstätigen die Aufnahme und Ausübung von Erwerbstätigkeiten zu erleichtern.
- 14 Gemäss Artikel 1 der Richtlinie 77/249/EWG vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (ABl. 1977 Nr. L 78, S. 17; im Folgenden: „die Richtlinie“), auf die unter Punkt 2 des Anhangs VII EWV über die gegenseitige Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise Bezug genommen wird, ist die Richtlinie auf die in Form der Dienstleistung ausgeübten Tätigkeiten der Rechtsanwälte anwendbar.
- 15 Als „Rechtsanwalt“ wird in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie jede Person definiert, die ihre beruflichen Tätigkeiten unter bestimmten nationalen Bezeichnungen auszuüben berechtigt ist, was im Falle Österreichs die Bezeichnung „Rechtsanwalt“ einschliesst.

- 16 Gemäss Artikel 2 der Richtlinie erkennt jede Vertragspartei für die Ausübung von Dienstleistungen alle unter Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie aufgeführten Personen als Rechtsanwalt an.
- 17 Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie sieht vor, dass die mit der Vertretung eines Mandanten im Bereich der Rechtspflege oder vor Behörden zusammenhängenden Tätigkeiten im jeweiligen Aufnahmestaat unter den für die in diesem Staat niedergelassenen Rechtsanwälte vorgesehenen Bedingungen ausgeübt werden, wobei die Erfordernisse des Wohnsitzes sowie der Zugehörigkeit zu einer Berufsorganisation in diesem Staat ausgeschlossen sind.
- 18 Nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie hat der Rechtsanwalt neben den ihm im Herkunftsstaat obliegenden Verpflichtungen die Landesregeln des Aufnahmestaats einzuhalten.
- 19 Artikel 5 der Richtlinie lautet:

Für die Ausübung der Tätigkeiten, die mit der Vertretung und der Verteidigung von Mandanten im Bereich der Rechtspflege verbunden sind, kann ein Mitgliedstaat den unter Artikel 1 fallenden Rechtsanwälten als Bedingung auferlegen:

- (...);

- dass sie im Einvernehmen entweder mit einem bei dem angerufenen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt, der gegebenenfalls diesem Gericht gegenüber die Verantwortung trägt, oder mit einem bei diesem Gericht tätigen "avoué" oder "procuratore" handeln.

- 20 Artikel 3 EWRA lautet:

Die Vertragsparteien treffen alle geeigneten Massnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Abkommen ergeben.

Sie unterlassen alle Massnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele des Abkommens gefährden könnten.

Sie fördern ausserdem die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens.

- 21 Artikel 7 EWRA lautet:

Rechtsakte, auf die in den Anhängen zu diesem Abkommen oder in den Entscheidungen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Bezug genommen wird oder die darin enthalten sind, sind für die Vertragsparteien verbindlich und Teil des innerstaatlichen Rechts oder in innerstaatliches Recht umzusetzen, und zwar wie folgt:

(a) ein Rechtsakt, der einer EWG-Verordnung entspricht, wird als solcher in das innerstaatliche Recht der Vertragsparteien übernommen;

(b) ein Rechtsakt, der einer EWG-Richtlinie entspricht, überlässt den Behörden der Vertragsparteien die Wahl der Form und der Mittel zu ihrer Durchführung.

- 22 Protokoll 35 zum EWR-Abkommen zur Durchführung der EWR-Bestimmungen lautet:

In Anbetracht der Tatsache, dass dieses Abkommen auf die Errichtung eines homogenen Europäischen Wirtschaftsraums abzielt, der auf gemeinsamen Regeln beruht, ohne dass von einer Vertragspartei verlangt wird, einem Organ des Europäischen Wirtschaftsraums Gesetzgebungsbefugnisse zu übertragen sowie;

in Anbetracht der Tatsache, dass dies folglich durch nationale Verfahren erreicht werden muss;

Einzigster Artikel

Für Fälle möglicher Konflikte zwischen durchgeführten EWR-Bestimmungen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen verpflichten sich die EFTA-Staaten, nötigenfalls eine gesetzliche Bestimmung des Inhalts einzuführen, dass in diesen Fällen die EWR-Bestimmungen vorgehen.

- 23 Für eine ausführlichere Darstellung des rechtlichen Hintergrunds, des Sachverhalts, des Verfahrens und der beim Gerichtshof eingereichten schriftlichen Erklärungen wird auf den Sitzungsbericht verwiesen. Darauf wird im Folgenden nur insoweit eingegangen, wie es für die Begründung des Gerichtshofs erforderlich ist.

III Entscheidung des Gerichtshofs

Zur ersten Vorlagefrage

- 24 Mit der ersten Vorlagefrage möchte das nationale Gericht im Wesentlichen wissen, ob Artikel 36 Absatz 1 EWRA und die Richtlinie es einer Vertragspartei verwehren, zu verlangen, dass in Gerichtsverfahren, in denen eine Partei sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lässt oder ein Verteidiger beigezogen werden muss, ein Rechtsanwalt aus einem anderen EWR-Staat, der nicht die nationale Eignungsprüfung abgelegt hat, seine Leistungen im Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt erbringen muss, der im nationalen Rechtsanwaltsverzeichnis eingetragen ist (im Folgenden „nationaler Rechtsanwalt“).
- 25 Das Fürstentum Liechtenstein, ESA und die Kommission bringen unter Bezugnahme auf die Rechtssachen 427/85 *Kommission ./. Deutschland*, Slg. 1988, 1123 und C-294/89 *Kommission ./. Frankreich*, Slg. 1999, I-3591 vor, dass ein dienstleistungserbringender Rechtsanwalt aus einem anderen Vertragsstaat nicht verpflichtet werden kann, in Verfahren, in denen nach nationalem Recht kein Anwaltszwang herrscht, im Einvernehmen mit einem nationalen Rechtsanwalt zu handeln.
- 26 Artikel 36 Absatz 1 EWRA untersagt jegliche Einschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs. Artikel 37 Absatz 2 EWR bestimmt, dass der Leistende zwecks Erbringung seiner Leistungen seine Tätigkeit vorübergehend in dem Staat ausüben kann, in dem die

Leistung erbracht wird, und zwar unter den Voraussetzungen, welche dieser Staat für seine eigenen Angehörigen vorschreibt.

- 27 Die Dienstleistungsfreiheit ist einer der fundamentalen Grundsätze des EWR-Abkommens. Sie darf nur durch Regeln eingeschränkt werden, die durch übergeordnete Erfordernisse des öffentlichen Interesses gerechtfertigt sind und die für alle Personen und Unternehmen gelten, welche im Gebiet des Staates tätig sind, in dem die Dienstleistung erbracht wird. Ferner müssen die Vorschriften geeignet sein, das angestrebte Ziel zu erreichen und sich auf das hierfür unbedingt notwendige Mass beschränken (vgl. Rs. 279/80 *Webb* [1981] Slg. 3305, Rn 17 und Rs. C-205/99 *Analir u.a.* [2001] Slg. I-1271, Rn 25).
- 28 Die Richtlinie enthält detaillierte Vorschriften zur Erbringung von Dienstleistungen durch Rechtsanwälte. Wie in der Präambel ausgeführt, betrifft sie Massnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung der Tätigkeiten eines Rechtsanwalts im freien Dienstleistungsverkehr. Die Richtlinie ist im Lichte der im EWR-Abkommen verankerten allgemeinen Prinzipien zum freien Dienstleistungsverkehr auszulegen.
- 29 Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie bestimmt, dass die mit der Vertretung eines Mandanten im Bereich der Rechtspflege zusammenhängenden Tätigkeiten in einem anderen EWR-Staat unter den für die in diesem Staat niedergelassenen Rechtsanwälte vorgesehenen Bedingungen ausgeübt werden muss, wobei die Erfordernisse des Wohnsitzes sowie der Zugehörigkeit zu einer Berufsorganisation in diesem Staat ausgeschlossen sind. Nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie hat der Rechtsanwalt neben den ihm im Herkunftsstaat obliegenden Verpflichtungen die Landesregeln des Aufnahmestaats einzuhalten.
- 30 Artikel 5 der Richtlinie erlaubt es den EWR-Staaten, Rechtsanwälten aus anderen EWR-Staaten, die einen Mandanten im Bereich der Rechtspflege vertreten, aufzuerlegen, im Einvernehmen mit einem nationalen Rechtsanwalt zu handeln. Der Umfang dieser Ausnahme von der generellen Regel der Richtlinie ist, entsprechend der Auslegung im Lichte der vorstehend in Rn. 27 ausgeführten allgemeinen Prinzipien des EWR-Abkommens, auf Umstände beschränkt, in denen Überlegungen, die sich auf das öffentliche Interesse beziehen, die Verpflichtung des Rechtsanwalts zum Handeln im Einvernehmen mit einem nationalen Rechtsanwalt rechtfertigen. Derartige Überlegungen sind bei Gerichtsverfahren ohne Anwaltszwang nicht gegeben (vgl. Rs. 427/85 *Kommission ./ Deutschland*, Rn 14 sowie Rs. 294/89 *Kommission ./ Frankreich*, Rn 19). Folglich verstösst eine nationale Rechtsvorschrift, die es Rechtsanwälten aus anderen EWR-Staaten auferlegt, in Gerichtsverfahren ohne Anwaltszwang im Einvernehmen mit einem nationalen Rechtsanwalt zu handeln, gegen Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie.
- 31 Angesichts des Vorgesagten ist die erste Frage dahingehend zu beantworten, dass eine nationale Rechtsvorschrift, wonach in Verfahren, in denen sich eine Partei durch einen Rechtsanwalt vertreten lässt oder ein Verteidiger beigezogen werden muss, ein dienstleistungserbringender Rechtsanwalt aus einem anderen EWR-Staat einen nationalen Einvernehmensanwalt beiziehen muss, nicht unter Artikel 5 der Richtlinie fällt und daher nicht

mit Artikel 36 Absatz 1 EWR-Abkommen und der Richtlinie vereinbar ist, sofern sie die Beiziehung eines nationalen Rechtsanwalts in Fällen ohne Anwaltszwang verlangt.

Zur zweiten Vorlagefrage

- 32 Die zweite Frage des nationalen Gerichts lautet, ob eine nationale Rechtsvorschrift wie die des Artikels 57a des liechtensteinschen Rechtsanwaltsgesetzes, die eine nach Artikel 7 lit. b des EWR-Abkommens umzusetzende Richtlinie nicht ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt hat, von einem Gericht eines Vertragsstaates des EWR-Abkommens trotzdem angewendet werden darf. Die Beantwortung der zweiten Frage wird für den Fall beantragt, dass die erste Frage negativ beschieden wird.
- 33 In diesem Zusammenhang lässt sich die zweite Frage auch wie folgt formulieren: Verlangt das EWR-Abkommen, dass die Bestimmung einer Richtlinie, die zum Bestandteil des EWR-Abkommens gemacht wurde, direkt anwendbar ist und Vorrang vor einer nationalen Rechtsvorschrift genießt, welche die entsprechende EWR-Vorschrift nicht korrekt in nationales Recht umgesetzt hat?
- 34 Der Gerichtshof stellt einleitend fest, dass es in einem Vorlageverfahren nicht seine Aufgabe ist, zu beurteilen, ob nationales Recht mit dem EWR-Recht in Einklang steht. In einem Fall wie dem vorliegenden hat diese Beurteilung durch das nationale Gericht auf der Grundlage der Antwort des Gerichtshofs zur ersten Frage zu erfolgen. Hier ist anzumerken, dass die zweite Frage nicht auf das Hauptabkommen Bezug nimmt. Die erste vom vorlegenden Gericht gestellte Frage bezieht sich jedoch auf Artikel 36 Absatz 1 EWR-Abkommen. Aus der Antwort des Gerichtshofs auf diese Frage ergibt sich, dass es eine Verletzung sowohl der Richtlinie 77/249/EWG als auch des Artikels 36 Absatz 1 des Hauptabkommens darstellt, wenn einem Rechtsanwalt aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat in Verfahren, für die kein Anwaltszwang herrscht, auferlegt wird, im Einvernehmen mit einem nationalen Rechtsanwalt zu handeln.
- 35 Das Fürstentum Liechtenstein hat vorgetragen, dass nach der liechtensteinischen Verfassung ein vom Fürstentum ratifizierter Vertrag als solcher Bestandteil der nationalen Rechtsordnung wird, und die Vorlage des nationalen Gerichts macht deutlich, dass Artikel 36 Absatz 1 EWRA nach liechtensteinischen Recht als solcher anwendbar ist. Daher hätte die zweite Frage nur dann praktische Relevanz, wenn das vorlegende Gericht zu dem Schluss käme, dass es selbst unter Berücksichtigung von Artikel 36 Absatz 1 EWRA nicht entscheiden kann, dass ein ausländischer Rechtsanwalt im vorliegenden Fall keinen Einvernehmensanwalt beizuziehen braucht.
- 36 Die isländische Republik, das Fürstentum Liechtenstein und das Königreich Norwegen sowie ESA bringen vor, dass die gemeinschaftsrechtlichen Grundsätze der unmittelbaren Wirksamkeit und des Vorrangs nicht Bestandteil des EWR-Rechts sind. Hierzu wird auf Protokoll 35 EWR und Artikel 7 EWRA sowie auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs verwiesen. Es wird vorgebracht, Protokoll 35 EWR sei dahin zu verstehen, dass die EWR-Vorschriften nur insoweit Vorrang vor nationalen Vorschriften genießen, als sie in

nationale Vorschriften umgesetzt worden sind und als solche anderen nationalen Vorschriften entgegenstehen. Ferner betreffe Protokoll 35 EWR lediglich Bestimmungen, die so gefasst sind, dass sie Rechte begründen können sowie unbedingt und hinreichend bestimmt sind. Schliesslich sollten nach Ansicht aller, die Stellungnahmen beim Gerichtshof eingereicht haben, nationale Gerichte nationale Rechtsvorschriften soweit als möglich dahingehend auslegen, dass Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften des EWR-Rechts gewährleistet wird.

- 37 Das EWR-Abkommen fusst auf den Zielen, einen dynamischen und homogenen Europäischen Wirtschaftsraum zu schaffen und den Einzelnen und den Wirtschaftsteilnehmern Gleichbehandlung und gleiche Wettbewerbsbedingungen sowie angemessene Mittel für deren Durchsetzung zu garantieren (vgl. Rs. E-9/97 *Sveinbjörnsdóttir* [1998] EFTA Ct. Rep. 95, Rn. 49 und 57, im Folgenden: “*Sveinbjörnsdóttir*”). Das EWR-Abkommen ist ein internationaler Vertrag eigener Art, der eine eigenständige Rechtsordnung enthält. Die Integrationstiefe des EWR-Abkommens geht weniger weit als die des EG-Vertrages, aber der Anwendungsbereich und die Zielsetzung des EWRA gehen über das hinaus, was für ein völkerrechtliches Abkommen üblich ist (vgl. *Sveinbjörnsdóttir*, Rn. 59 und Rs. E-4/01 *Karlsson* [2002] EFTA Ct. Rep. 240, Rn. 25, im Folgenden “*Karlsson*”).
- 38 Das EWR-Abkommen hat ein besonderes System von Mitteln und Mechanismen zur Erreichung der vorgenannten Ziele geschaffen. Artikel 7 EWRA und Protokoll 35 EWR sind Bestandteile dieses Systems. Artikel 7 EWRA bestimmt, dass Rechtsakte, auf die in den Anhängen zum EWR-Abkommen oder in den Entscheidungen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Bezug genommen wird oder die darin enthalten sind, für die Vertragsparteien verbindlich und Teil des innerstaatlichen Rechts bzw. in innerstaatliches Recht umzusetzen sind. Protokoll 35 EWR verpflichtet die EFTA-Staaten, nötigenfalls eine gesetzliche Bestimmung des Inhalts einzuführen, dass nach ihrem nationalen Recht umgesetzte EWR-Vorschriften in Fällen eines möglichen Konflikts mit sonstigen gesetzlichen Bestimmungen vorgehen.
- 39 Des weiteren ist es integraler Bestandteil der oben in Rn. 37 angeführten Ziele des EWR-Abkommens sowie des Artikels 3 EWRA, dass die nationalen Gerichte verpflichtet sind, innerstaatliche Vorschriften – vor allem Bestimmungen, die spezifisch zu dem Zweck erlassen wurden, EWR-Vorschriften in nationales Recht umzusetzen – soweit wie möglich im Einklang mit dem EWR-Recht auszulegen. Folglich müssen sie die im nationalen Recht anerkannten Auslegungsmethoden so weit wie möglich anwenden, um das von der einschlägigen EWR-Norm angestrebte Ergebnis zu erreichen.
- 40 Aus Artikel 7 EWRA und Protokoll 35 EWR folgt, dass das EWR-Abkommen keine Übertragung von Gesetzgebungsbefugnissen mit sich bringt. In *Karlsson* hat der Gerichtshof festgestellt, das bedeute, dass das EWR-Recht nicht verlangt, dass sich Einzelne und Wirtschaftsteilnehmer vor nationalen Gerichten unmittelbar auf nicht umgesetzte EWR-Vorschriften berufen könnten (vgl. *Karlsson*, Rn 28). Das gilt für das gesamte EWR-Recht einschliesslich der Bestimmungen einer Richtlinie wie der in Frage stehen-

den. Ferner bedeutet es, dass das EWR-Recht nicht verlangt, dass nicht umgesetzte EWR-Vorschriften Vorrang vor entgegenstehenden nationalen Vorschriften haben, auch nicht vor solchen, die entsprechende EWR-Vorschriften nicht ordnungsgemäss in nationales Recht umgesetzt haben.

- 41 Aus dem Vorstehenden folgt, dass die Vertragsparteien bei einer Kollision von nationalem und nicht umgesetztem EWR-Recht entscheiden können, ob nach ihrem innerstaatlichen Recht nationale Verwaltungsorgane und Organe der Rechtspflege die entsprechende EWR-Vorschrift direkt anwenden können, um dadurch in einem bestimmten Fall eine Verletzung des EWR-Rechts zu vermeiden. Ferner folgt hieraus, dass die Vertragsparteien entscheiden können, welchen Verwaltungsorganen und Organen der Rechtspflege sie diese Befugnis verleihen wollen. Jedoch bleiben auch Vertragsparteien, welche die Grundsätze der Direktwirkung und des Vorrangs des EWR-Rechts in ihrem innerstaatlichen Recht verankert haben, verpflichtet, die Richtlinien ordnungsgemäss in nationales Recht umzusetzen.
- 42 Der Gerichtshof stellt weiter fest, dass eine Vertragspartei, welche das EWR-Recht verletzt, verpflichtet ist, nach dem Grundsatz der Staatshaftung, der ein integraler Bestandteil des EWR-Abkommens ist, den Schaden zu ersetzen, den sie Einzelnen und Wirtschaftsteilnehmern zugefügt hat, sofern die in *Sveinbjörnsdóttir*, Rn. 62 ff. und *Karlsson*, Rn. 25 und 37- 48 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Schliesslich hat die EFTA-Überwachungsbehörde nach Artikel 31 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten über die Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs die Kompetenz, eine Abkommensverletzungsklage vor dem Gerichtshof zu erheben.
- 43 Angesichts des Vorgesagten muss die Antwort auf die zweite Fragen lauten, dass das EWR-Abkommen nicht verlangt, dass die Bestimmung einer Richtlinie, die zum Bestandteil des EWR-Abkommens gemacht wurde, direkt anwendbar ist und Vorrang vor einer nationalen Rechtsvorschrift genießt, welche die betreffende EWR-Vorschrift nicht korrekt in nationales Recht umgesetzt hat.

IV Kosten

- 44 Die Auslagen der EWR-Vertragsparteien, der ESA und der Kommission, die vor dem Gerichtshof Erklärungen abgegeben haben, sind nicht erstattungsfähig. Da dieses Verfahren ein Zwischensstreit in einem beim *Fürstlichen Landgericht* anhängigen Rechtsstreit ist, ist die Kostenentscheidung im übrigen Sache dieses Gerichts.

Aus diesen Gründen erstellt

DER GERICHTSHOF

in Beantwortung der ihm vom *Fürstlichen Landgericht* vorgelegten Fragen folgendes Gutachten:

1. **Eine nationale Rechtsvorschrift, wonach in Verfahren, in denen sich eine Partei durch einen Rechtsanwalt vertreten lässt oder ein Verteidiger beigezogen werden muss, ein dienstleistungserbringender Rechtsanwalt aus einem anderen EWR-Staat einen nationalen Einvernehmensanwalt beiziehen muss, fällt nicht unter Artikel 5 der Richtlinie 77/249/EWG zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte, auf die in Punkt 2 der Anlage VII EWR verwiesen wird, und ist unvereinbar mit Artikel 36 Absatz 1 EWR-Abkommen und der Richtlinie, soweit sie die Beiziehung eines nationalen Rechtsanwalts in Fällen ohne Anwaltszwang verlangt.**
2. **Das EWR-Abkommen verlangt nicht, dass die Bestimmung einer Richtlinie, die zum Bestandteil des EWR-Abkommens gemacht wurde, direkt anwendbar ist und Vorrang vor einer nationalen Rechtsvorschrift genießt, welche die betreffende EWR-Vorschrift nicht korrekt in nationales Recht umgesetzt hat.**

Carl Baudenbacher

Thorgeir Örlygsson

Henrik Bull

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am 3. Oktober 2007.

Skúli Magnússon
Kanzler

Carl Baudenbacher
Präsident